

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin FASAN
an Herrn Landesrat Fritz KNOTZER betreffend

Errichtung des „Sicherheitszentrums in Brunn / Geb.

Begründung:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat im Jahr 2001 ohne Gemeinderats- oder Gemeindevorstandsbeschluss mit einer sog. „freihändigen“ Vergabe die Erstellung einer „Machbarkeitsstudie“ für die Errichtung eines Sicherheitszentrums (Feuerwehr- und Rettungsgebäude) im geschätzten Gesamtwert von ca. 3,4 Mio. € bei einem Architekten veranlasst. In einer vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe zeigte sich, dass diese Studie keineswegs nur die Machbarkeit für so ein Projekt untersuchte und ggf. verschiedene Varianten aufzeigte sondern vielmehr eine in wesentlichen Elementen vollständige Planungsleistung eines bestimmten Gebäudes beinhaltete.

Im März 2002 erfolgte ein Gemeinderatsbeschluss, in dem der Verfasser der genannten Machbarkeitsstudie mit der Planungsleistung für dieses Sicherheitszentrum beauftragt wurde. Dieser Auftrag erging trotz einer Gesamtauftragssumme von 199.000 € ohne Ausschreibung oder Einholung von Angeboten anderer Planfachleute. Erwähnenswert ist zudem, dass ein Architekt, der von diesem Projekt informiert war und bei der Gemeinde mehrmals schriftlich um Berücksichtigung bei der Vergabe von Planungsleistungen ersucht hatte, weder bei der Machbarkeitsstudie noch bei den eigentlichen Planungsleistungen über die Auftragsvergabe informiert wurde.

Aus dem bisher ausgeführten könnte man folgern, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn/Geb. de facto die Planungsleistungen (zumindest als Teilleistung) für das genannte Sicherheitszentrum bereits mit der Erstellung der „Machbarkeitsstudie“ „freihändig“ vergab da die Erstellung einer derart aufwändigen und detaillierten Studie ohne gesicherten entgeltlichen Folgeauftrag wohl kaum unentgeltlich erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher an den obengenannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Kann die Marktgemeinde Brunn/Geb. schriftliche Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Vergabe für die Planungsleistungen für den Neubau des Sicherheitszentrums überhaupt in einem *offenen Verfahren nach ÖNORM 2050 ohne Bekanntmachung* erfolgte?

2. Ist es richtig, dass die Gebarung der Marktgemeinde Brunn/Geb. im Jahr 2001 von der Aufsichtsbehörde geprüft wurde und dass der Prüfbericht u.a. schwerwiegende Mängel bei Vergaben und Projektentscheidungen feststellte?
3. Welcher Art waren diese festgestellten Mängel?
4. Gibt es aus Sicht der Aufsichtsbehörde sachliche Gründe, warum der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn/Geb. nicht zumindest jenen Architekten, der sich schriftlich für den Auftrag interessiert hat, zu einer Anbotslegung eingeladen hat?
5. Ist es richtig, dass dem Bürgermeister bereits im Juni 2001 ein Angebot jenes später beauftragten Architekten mit einer Summe von 2,699 Mio. ATS für die Planungs- und Bauüberwachungsleistungen und von 2,276 Mio. ATS für die örtliche Bauaufsicht für das gesamte Projekt vorlag?
6. Aus welchem sachlich nachvollziehbarem Grund hat der Bürgermeister nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nach Einholung dieser Angebote eine derart detaillierte „Machbarkeitsstudie“ in Auftrag gegeben, die die Planung großteils vorwegnahm, jedoch wesentliche Elemente einer wirklichen Machbarkeitsstudie, wie etwa die Ausarbeitung eines Finanzierungsplanes oder dergleichen gänzlich vermissen ließ?
7. Ist es nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nach erfolgter Einholung der in Punkt 5 genannten Angebote über entgeltliche Leistungen zu diesem Projekt zulässig, eine derartige Studie – auch wenn sie angeblich gratis erstellt wurde und kein Präjudiz für evtl. Folgeaufträge war – ohne Beschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes zu vergeben?
8. Ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nach diesem Handlungsablauf ausgeschlossen, dass der Bürgermeister in diesem Fall damit bereits Teilleistungen des Vorhabens freihändig vergeben hat, die Inhalt des vorliegenden Angebotes für die Planungsleistungen waren, und für die sehr wohl entsprechende Kollegial - Beschlüsse vorgeschrieben sind?
9. Ist es richtig, dass zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses über die Vergaben im Umfang von rd 200.000 EUR diesem kein Finanzierungskonzept über das Gesamtvorhaben vorlag, wesentliche Elemente der Gesamtfinanzierung des Projektes ungeklärt waren, und die Aufsichtsbehörde auch noch keinen der dafür erforderlichen Darlehens- oder Leasingverträge bewilligt hatte?
10. Gab es dennoch für die bereits zuvor im VA 2002 der MG Brunn am Geb. budgetierten Bedarfszuweisungen für das Projekt in Höhe von 72.700 EUR aus Sicht des Landes ausreichend konkrete Grundlagen für diese Budgetierung, ist daher hiefür eine wie immer geartete Inaussichtstellung oder Zusage des Landes erfolgt, und wenn ja, auf welcher Informationsgrundlage bzw welchen Projektbeurteilungskriterien erfolgte dies?

11. Halten Sie es für zulässig, dass dem Gemeinderat bei seinem Beschluss für die Planungsvergabe abgesehen von den Anbotsschreiben keine einzige schriftliche Unterlage (über das Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung etc.) oder sonstige Entscheidungsgrundlagen vorlagen, wie es in der genannten Gebarungseinschau empfohlen wurde, sowie den Willensbildungsprozess im GR auf dieser Informationsbasis frei von möglichen Irrtümern der Teilnehmer und insgesamt rechtlich einwandfrei?
12. Ist es richtig, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 26. 3. 2002 nur die Vergabe der Planungsleistungen und nicht auch die über einen Auftragswert von rd. 199.000 EUR hinausgehende örtliche Bauaufsicht beinhaltet?
13. Auf Basis welcher von den oben genannten Angeboten, bzw Angeboten aus welchem Zeitraum hat nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der Gemeinderat die genannten Beschlüsse im März 2002 gefasst?
14. Ist es richtig, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde darauf hingewiesen wurde, dass in den Verträgen mit dem Architekten vom 3.4.2002 unter den Punkten 2.2 iVm. 4.1 neben den Büroleistungen im bezifferten Umfang von insgesamt ca 199.000 EUR ausdrücklich auch örtliche Bauaufsichtsleistungen „laut Angeboten vom 5.3.2002 (bzw. 21.2.2002)“ enthalten sind, und ihr diese Verträge auch übermittelt wurden?
15. Ist es richtig, dass zum Zeitpunkt der Einbringung dieser Aufsichtsbeschwerde über den ggstl. GR - Beschluss bereits durch den OGH und den VfGH mehrfach und eindeutig festgestellt worden war, dass derartige Vorgangsweisen wie die hier belangte, auch im Unterschwellenbereich verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten und Rechtsgrundsätzen widersprechen?
16. Ist es richtig, dass die gegenständlichen Auftragsvergaben ohne erkennbaren sachlichen Grund wesentlichen in diesen Judikaten enthaltenen Mindestkriterien für deren Verfassungs- und damit Gesetzmäßigkeit (wie zum Beispiel die Einholung mehrerer Angebote von verschiedenen Anbietern, und die angemessenen Information solcher geeigneter Anbieter von einer möglichen Angebotslegung etc) nicht entsprachen, und die Aufsichtsbehörde auf diese Umstände hingewiesen worden war?
17. Ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde bei Kenntnis eines solchen Sachverhalts
 - a) keine ergänzende Aufklärungspflicht der Behörde gegeben, bis zweifelsfrei feststeht, ob ein solcher bedeutender und folgenschwerere Beschluss eines Kollegialorganes gesetzmäßig oder gesetzwidrig zustande kam, und in der Folge eine diesbezügliche materielle Enderledigung geboten,
 - b) durch die in der GO gesetzlich gebotene Schonung betroffener Rechte Dritter dabei der Behörde die Entscheidung eröffnet, ob sie einen – wie hier erheblich – rechtswidrigen Akt überhaupt aus dem geltenden Rechtsbestand beseitigt, oder damit geboten dass sie dies gerade bei möglichen betroffenen wirtschaftlichen Interessen von Dritten (und im Falle von Rückgriffsansprüchen auch der Gemeinde selbst) zur Hinanhaltung des möglichen Anwachsens von Schäden durch Zeitablauf möglichst rasch durchzuführen habe ?

- c) mit Blick auf deren Entstehungsgeschichte und die einschlägigen berufsrechtlichen Richtlinien beim Auftragnehmer eine Schutzwürdigkeit seiner Rechte gegeben, oder sind nach Ansicht der Aufsichtsbehörde im vorliegenden Fall andere schutzwürdige Rechte Dritter im Sinne dieser Bestimmungen der NÖ GO auszunehmen?
18. Trifft es zu, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 2.7.2002 trotz der oben genannten Sachlage den Beschwerdeführern mitteilte, dass Sie aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht für erforderlich erachtete?
19. Hat die Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit seither, und insbesondere seit dem zu diesen Vorgang ergangenen Erkenntnis des VfGH vom 23.Sept.2002, mit dem klargestellt wurde, dass für diese Vergaben auch das NÖ Vergabegesetz anzuwenden sind,
- a) irgendwelche aufsichtsbehördliche Aktivitäten gesetzt, und ist sie
 - b) der Ansicht, dass die Bestimmungen des NÖ Vergabegesetzes eingehalten wurden, und
 - c) weiterhin der Rechtsansicht, dass aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht bzw. noch nicht erforderlich sind?
20. Ist dies ein Einzelfall, vertritt die Aufsichtsbehörde dies generell, bzw unter welchen Voraussetzungen vertritt sie wie hier die Rechtsansicht, dass die - gesetzlich hinsichtlich der heranzuziehenden Rechtsvorschriften umfassend vorgesehene - Rechtmäßigkeitsprüfung der Aufsichtsbehörde von einem lediglich auf bestimmte, eingeschränkte subjektiv-rechtliche Eingriffe zu begründenden und antragsabhängigen Rechtszug eines Dritten zum selben Vorgang dergestalt abhängig ist, dass sie deswegen zu unterbrechen oder gar einzustellen ist ?

LAbg. Mag. Martin Fasan